



No. 304D

07.02.2008

# BOFAXE

## „Terrorlisten der Europäischen Union“ Begrenzung der grundrechtlichen Kontrolle des EuG auf Verstöße gegen *ius cogens* bei der Umsetzung von Sicherheitsratsresolutionen durch die Gemeinschaftsorgane

### Autor und Nachfragen

**Dr. Jan Hendrik  
Wiethoff**  
Wiss. Mitarbeiter  
am  
Institut für  
Friedenssicherungsrecht und  
Humanitäres  
Völkerrecht

**Nachfragen:**  
Jan.Wiethoff@rub.de

### On the Web

<http://www.ifhv.de>

### Focus

Die an einem aktuellen Fall des EuG dargestellte Problematik behandelt die Rechtsnachfolge einer supranationalen Organisation in die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten. Anschließend beschäftigt sich dieses Bofax mit einer strukturellen Zuständigkeitsbegrenzung der Europäischen Gerichtshöfe.

Die Bedrohungslage nach dem 11.09.2001 stellt die internationale Staatengemeinschaft vor neue Herausforderungen. Bei der Terrorbekämpfung muss immer wieder der Kollisionslage zwischen effektiver Gefahrenabwehr und den rechtstaatlichen Bindungen Rechnung getragen werden. Dabei erscheint es schon auf rein innerstaatlicher Ebene schwierig, grundrechtliche Konfliktlagen so aufzulösen, dass ein möglichst schonender Ausgleich zwischen den kollidierenden Grundrechtspositionen stattfindet. Erinnerung sei hier an die Problematik des Luftsicherheitsgesetzes, der Rasterfahndung und der Videoüberwachung von Bahnhöfen, zu der bereits in der HuV-I 2/07, Seiten 120-125, Stellung genommen wurde. Handelt es sich dazu noch um Maßnahmen, die vom UN-Sicherheitsrat veranlasst und von den Organen der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt werden, so spielt sich die Terrorabwehr auf drei Ebenen ab. Zu differenzieren sind die völkerrechtliche Ebene der UN-Charter, die gemeinschaftsrechtliche und die mitgliedstaatliche Ebene.

Das Europäische Gericht erster Instanz (EuG) setzte sich im Fall *Kadi gegen den Rat der Europäischen Union und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften* mit dem bezeichneten drei-poligen Verhältnis der Rechtsordnungen und der damit auf's Engste verknüpften Frage nach der gerichtlichen Zuständigkeit auseinander. In dem Rechtsstreit setzte sich der Kläger gegen die EG-Verordnung 2062/2001 der Kommission zur Wehr, durch die sein Name „gelistet“ wurde. Die Kommission sah sich zum Handeln verpflichtet, um die Resolutionen 1267 und 1333 des UN-Sicherheitsrates umzusetzen. Der Kläger rügte die Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör, seines Eigentumsgrundrechtes und die Verletzung seines Anspruchs auf effektiven Rechtsschutz. Das EuG stellt zunächst fest, dass es sich zu den gerügten Grundrechtsverletzungen nur äußern könne, sofern sie seiner gerichtlichen Kontrolle unterliegen. Da das Gericht nur dazu berufen ist, eine Grundrechtskontrolle von Gemeinschaftsrechtsakten auszuüben, musste der angefochtene Rechtsakt in das drei-polige Verhältnis eingeordnet werden.

Das Gericht stellt dabei zunächst den aus dem Völkergewohnheitsrecht resultierenden Vorrang der UN-Rechtsordnung vor den nationalen Rechtsordnungen fest. Infolgedessen haben Resolutionen des Sicherheitsrates bindende Wirkung für alle Mitgliedstaaten der Gemeinschaft. Daraus folgt jedoch keineswegs, dass auch die EG an die Resolutionen gebunden ist, da die EG weder Mitglied der UN ist noch als Rechtsnachfolgerin der Mitgliedstaaten in die Charterverpflichtungen angesehen werden kann. Erstaunlicherweise geht das Gericht dann aber dennoch von einer Bindung der EG an UN-Resolutionen aus. Dies wird insbesondere aus dem Willen der Mitgliedstaaten gefolgert, auch bei der Kompetenzabtretung ihre Verpflichtungen aus der UN-Charter zu beachten. Das Gericht prüft nun, ob sich aus dieser Konstellation strukturelle Grenzen der eigenen Jurisdiktionsgewalt ergeben. Angesichts der Tatsache, dass die Gemeinschaftsorgane bei der Umsetzung der Sicherheitsratsresolution über keinen eigenen Ermessensspielraum verfügt haben, stellt das EuG die Überprüfung der EG-Verordnung der direkten Überprüfung der Resolution gleich. Zur Überprüfung einer Resolution am Maßstab der EG-Grundrechte sieht sich das Gericht aber nicht berufen und spricht insofern von einer Zuständigkeitsbeschränkung als Konsequenz aus der Verknüpfung der Völkerrechtsordnung mit der Gemeinschaftsrechtsordnung. Diese Zuständigkeitsbegrenzung gilt aber nach Ansicht des EuG nicht umfassend. Vielmehr könne überprüft werden, ob die EG-Verordnungen und damit inzident die Resolutionen mit dem „ius cogens“ übereinstimmen. Dies folge aus Art. 64 Wiener Vertragsrechtskonvention und daraus, dass die UN-Charter selbst zwingendes Völkerrecht und den Schutz der Menschenrechte voraussetze. Einen solchen Verstoß gegen das ausschließlich zum Prüfungsmaßstab erklärte zwingende Völkerrecht, wollte das Gericht dann jedoch nicht erkennen.

### Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33 Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum. Tel: 0049234/3227366, Fax: 0049234/3214208.

Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. **Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.**